

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name lautet Traditionsverein "Döbelner Pferdebahn".
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Döbeln.
3. Der Verein ist seit dem 20.02.2002 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Döbeln unter der Geschäftsnummer VR 491 eingetragen:
der Name lautet ab diesem Datum Traditionsverein "Döbelner Pferdebahn e. V." .

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Bewahrung der Geschichte, die Wiederbelebung und Pflege der Tradition der Döbelner Pferdestraßenbahn sowie die Förderung von Heimatverbundenheit, Kultur, Geschichtsbewusstsein und Jugendhilfe sowie die Erhaltung des verkehrstechnischen Denkmals Pferdestraßenbahn.

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- konzeptionelle Vorbereitung und Bau einer Gleistrasse für die Pferdebahn in der Döbelner Innenstadt;
 - Betrieb einer Pferdestraßenbahn für touristische Zwecke zur Wahrung der Tradition;
 - Pflege der Verbindung zu Zeitzeugen (soweit noch möglich);
 - Erstellung einer Chronik;
 - Beschaffung, Pflege, Aufbereitung und Aufbewahrung von Sachzeugnissen;
 - (Unterstützung bei) Errichtung und Betrieb eines Pferdebahnmuseums mit Darstellung der historischen Entwicklung des Nahverkehrsmittels Pferdestraßenbahn sowie der Einflüsse der Döbelner Pferdestraßenbahn auf die Stadtentwicklung;
 - Planung, Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, die in erster Linie der Förderung des Vereinszweckes und der überregionalen Darstellung Döbelns dienen;
 - Zusammenarbeit mit Eisenbahnfreunden der Region.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Der Verein regelt seine Tätigkeit durch die Satzung, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Ein Antrag auf Mitgliedschaft in einem Fachverband kann bei Notwendigkeit gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 4 Erwerb und Verlust der Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Traditionsvereins „Döbelner Pferdebahn e. V.“ kann jeder Bürger werden, der das 7. Lebensjahr vollendet hat sowie Organisationen (Firmen, Institutionen usw.).

Die Aufnahme in den Verein „Döbelner Pferdebahn e. V.“ erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden die gültige Satzung des Traditionsvereins „Döbelner Pferdebahn e. V.“ und die aktuelle Beitragsordnung anerkannt. Diese werden mit dem Formblatt des Mitgliedsantrages übergeben.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Bürgern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich; dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein; der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- den Austritt,
- die Streichung,
- den Ausschluss,
- das Ableben.

3. Den Austritt hat das betreffende Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Die Wirksamkeit beginnt mit dem Beginn des Monats, der auf die Abgabe der Erklärung folgt.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Der Ausschluss kann erfolgen durch den Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.

Er wird mit der Beschlussfassung wirksam.

6. Bei Streichung und Ausschluss wird der Betreffende schriftlich vom Vorstand in Kenntnis gesetzt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
3. Die Beitragszahlung erfolgt per 30.06. eines jeden Jahres. Die Mitglieder können dazu dem Vorstand eine Einzugsermächtigung erteilen.

Weiteres regelt die Beitragsordnung.

4. Die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages erfolgt im Monat des Vereinsbeitrittes.
5. Eine anteilige Rückerstattung der Beiträge bei Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand in Ausnahmefällen gewährt werden.
6. Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages mehr als ein Jahr im Verzug sind, gelten im Sinne dieser Satzung als zahlungsunwillig.

Der Vorstand kann diese Mitglieder einmal schriftlich an ihre Zahlungspflicht erinnern.

Kommen sie innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Zahlungserinnerung ihrer Pflicht zur Zahlung nicht nach, kann der Vorstand des Vereins die Streichung des betreffenden Mitgliedes beschließen.

7. Die Zustellung der schriftlichen Zahlungserinnerung gilt als normale Postsache, ein gesonderter Nachweis der Zustellung ist nicht notwendig. Die schriftliche Zahlungserinnerung gilt nach längstens zwei Wochentagen als zugestellt.

§ 6 Finanzgrundsätze

1. Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Bei Notwendigkeit und wenn es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt, können hauptamtliche, bezahlte Angestellte im Verein beschäftigt werden.

Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Haushaltjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand sind zulässig. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Aufwandsentschädigungen und Honorare in angemessener Höhe zu zahlen, deren Höhe er selbst festlegt.

Die Festlegungen dazu werden in der Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins getroffen, die der Vorstand beschließt, sobald Bedarf dazu vorhanden ist.

Der Vorstand ist berechtigt, dazu mit den betreffenden Personen schriftliche Verträge zu schließen.

Die Höhe der Zahlungen und die Verträge werden durch den Vorstand mindestens einmal jährlich überprüft.

§ 7 Organisationsaufbau

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gemäß § 26 BGB

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Sie ist ausschließlich nur für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung,
- Änderung der Vereinssatzung,
- Wahl des Vorstandes,
- Kontrolle der satzungsgemäßen Arbeit des Vorstandes,
- Kontrolle der satzungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins,
- Beschluss des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
- Entlastung des Vorstandes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

Zwischen dem Termin und dem Tag der Einladung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unbeschränkt der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmenthaltungen zählen als nicht anwesend.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Vereinsmitglieder unter 16 Jahren und beschränkt Geschäftsfähige können durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

4. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich beim Vorstand abzugeben.

Auf Zulassung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist ehrenamtlich tätig.

Er besteht aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister.

2. Er wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

Er koordiniert und führt alle Arbeiten des Vereins.

Darüber hinaus nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
Aufstellen der Tagesordnung
 - Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung, Vorbereitung des Haushaltplanes, Erstellen des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Vertretungsbefugnis im Rechtsverkehr wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister ausgeübt, wobei jeweils zwei der genannten Personen den Verein gemeinschaftlich vertreten.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Stadt Döbeln mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Weiterbetrieb der Pferdestraßenbahn und des Deutschen Pferdebahnmuseums Döbeln verwendet wird
 - oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Weiterbetrieb der Pferdestraßenbahn und des Deutschen Pferdebahnmuseums Döbeln.

4. Bei einer Fusion mit einem anderen Verein ist vorher festzulegen, wer die weitere Verwaltung der finanziellen Mittel übernimmt.
Dazu muss im Vorfeld eine Satzungsänderung durchgeführt werden.

§ 9 Vereinsordnungen

Folgende Vereinsordnungen können bei Bedarf beschlossen bzw. erlassen werden:

1. Finanzordnung: wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Jugendordnung: wird von der Vereinsjugend beschlossen.
3. Beitragsordnung: wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Verwaltungs- und Reisekostenordnung: wird vom Vorstand erlassen.

§ 10 Sonstiges

Die Satzung wurde am 11.01.2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 20.02.2002 in Kraft getreten.

Die vorliegende Satzung enthält gegenüber der Fassung vom 14.07.2005 Änderungen; diese Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 24.11.2009 einstimmig angenommen.

Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.